

# **I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kappeln**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14. Juni 2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

## **Artikel I**

§ 6 erhält folgende Fassung:

### **§ 6 Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:
  - a) **Hauptausschuss (gleichzeitig Werkausschuss)**  
Zusammensetzung: 11 Mitglieder der Stadtvertretung,  
sowie die Bürgermeisterin / der Bürgermeister  
ohne Stimmrecht gemäß § 45 b GO.
  - b) **Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern**  
Aufgabengebiet: Prüfung von Jahresabschlüssen
  - c) **Bauausschuss mit 11 Mitgliedern**  
Aufgabengebiet: Bauleit- und Verkehrsplanung, Bau- und Verkehrswesen
  - d) **Sozialausschuss mit 11 Mitgliedern**  
Aufgabengebiet: Sozial- und Gesundheitswesen, Kindertagesstätten,  
Senioren-, Schul- und Kulturangelegenheiten, Sportförderung
  - e) **Wirtschaftsausschuss mit 11 Mitgliedern**  
Aufgabengebiet: Wirtschaftsförderung, Tourismus und Umweltaufgaben
- (2) In die Ausschüsse zu c) bis e) können bis zu 5 Bürgerinnen / Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können.
- (3) Fraktionen, die in einem Ausschuss keinen Sitz erhalten haben, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht in diesen Ausschuss zu entsenden.

- (4) Für den Hauptausschuss kann jede Fraktion drei Stadtvertreterinnen / Stadtvertreter als stellvertretende Ausschussmitglieder zur Wahl vorschlagen. Für die anderen ständigen Ausschüsse kann jede Fraktion bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder aus der Mitte der Stadtvertretung und aus den in die Stadtvertretung wählbaren Bürgerinnen / Bürgern zur Wahl vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied ihrer / seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag ihrer / seiner Fraktion gewähltes bürgerliches Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (5) Die Ausschüsse tagen öffentlich. Zu Tagesordnungspunkten öffentlicher Ausschusssitzungen ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohles oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Die Ausschüsse beraten über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung. Der Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt nach Beratung in nichtöffentlicher, ohne Beratung in öffentlicher Sitzung.
- (6) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

## **Artikel II**

Die I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom xx.xx.xxxx erteilt.

Kappeln, den 1X. Juni 2023

Stadt Kappeln  
Der Bürgermeister

Gez. Joachim Stoll  
Bürgermeister